

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen

1. Geltung

(1) Die folgenden Lieferungsbedingungen gelten ausschließlich ab sofort für alle Lieferungen; entgegenstehende oder von unseren Lieferungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferungsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

2. Angebot und Abschluss

Alle Angebote sind unverbindlich hinsichtlich Preis- und Liefermöglichkeit. Abbildungen, Angaben über Gewicht und Maße usw. sind nur annähernd maßgebend.

3. Lieferfristen

(1) Nur ausdrücklich vereinbarte Liefertermine sind für den Verkäufer verbindlich. Maßgebend ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung; außerhalb des Vertrages - insbesondere in Katalogen oder sonstigen Unterlagen - genannte Lieferzeiten haben rein informatorischen Charakter und binden uns nicht.

(2) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

(3) Der Beginn der von dem Verkäufer angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

(4) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung des Verkäufers setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(5) Die Leistungsfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erfüllung unserer Verpflichtung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten und deren Unterprioritäten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller baldmöglichst mit. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklärt wir uns nicht unverzüglich, kann der Besteller zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten für den Besteller entsprechend, falls die vorgenannten Hindernisse bei diesem eintreten.

(6) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(7) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (6) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(8) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist seine Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. In anderen Fällen der Verzögerung der Lieferung wird unsere Haftung im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf eine Höhe von maximal 5 % des Lieferwertes begrenzt.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind - auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zu Lieferung - ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4. Versand

Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Verkäufers, jedoch ohne Gewähr für billigste Verfrachtung. Sämtliche Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, gehen auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Beim Verbrauchsgüterkauf geht die Gefahr ausnahmsweise erst mit tatsächlicher Übergabe der Sache auf den Besteller über. Eine Transportversicherung erfolgt auf Wunsch und zu Lasten des Bestellers. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, so lagert die Ware vom Tage der Versandbereitschaft an auf Kosten und Gefahr des Käufers.

5. Preis und Zahlung

(1) Unsere Preise verstehen sich in Euro. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(2) Der Rechnungsbetrag ist, soweit keine andere Zahlungsweise vereinbart wurde, netto ohne Abzug innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem der Verkäufer über das Geld frei verfügen kann.

Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend des Zahlungsverzugs. Wir sind bei Zahlungsverzug des Bestellers berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen; bei Rechtsgeschäften an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz 8 % über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

(3) Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber, letztere nur nach besonderen Vereinbarungen hereingenommen. Diskontospesen und Wechselkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

(4) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Mängelhaftung

(1) Für Mängel haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Der Besteller ist verpflichtet, Sach- und Rechtsmängel innerhalb von 14 Tagen

nach dem Zeitpunkt, in dem er einen solchen Mangel festgestellt hat, uns schriftlich anzuzeigen. Die Mängel sind uns dabei so detailliert, wie dem Käufer möglich, zu beschreiben. Diese Regelung stellt keine Ausschlussfrist für Mängelrechte des Käufers dar, sofern dieser Verbraucher ist.

Die Anwendung des § 377 HGB im kaufmännischen Verkehr bleibt unberührt.

(2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl vorrangig zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt; im Fall des Verbrauchsgüterkaufs steht diese Wahlrecht ausnahmsweise dem Besteller zu.

(3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Besteller das Recht zu, zu mindern oder - wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist - nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung ist in jedem Fall erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben.

(4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung oder eine schuldhaft wesentliche Vertragspflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(5) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(6) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

(7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt im unternehmerischen Geschäftsverkehr 12 Monate, gerechnet ab Gefahübergang.

7. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor; sofern es sich bei dem Besteller um einen Verbraucher handelt, behalten wir uns das Eigentum ausnahmsweise nur bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, wobei der Verwertungserlös auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten -anzurechnen ist.

(2) Der Besteller ist, berechtigt, die sog. Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, solange er nicht im Verzuge ist; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura - Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(3) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(4) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura- Endbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

(6) Sofern es sich bei dem Besteller um einen Verbraucher handelt, finden die Regelungen der Ziffern 2 bis einschließlich 5 ausnahmsweise keine Anwendung. In diesem Fall ist lediglich ein einfacher Eigentumsvorbehalt vereinbart.

(7) Der Besteller ist verpflichtet, bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

8. Preis- und Absatzbindung

Bei Bezug für Erzeugnisse, für die eine Preis- und /oder Absatzbindung besteht, gelten außer den obenbeschriebenen Lieferungsbedingungen die besonderen Bedingungen des betreffenden Herstellers.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche Streitigkeiten ist Minden/Westfalen, soweit der Besteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohnsitz zu verklagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.